

**Bericht über die
bisherigen Maßnahmen der Politik gegen die wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus**
(aktualisierter Stand vom 23. März 2020)

I. Bundesregierung

- Die Bundesregierung hält an ihrem Versprechen fest, alles Mögliche und Notwendige zu tun und hierfür die nötige Finanzkraft hat, um die Stabilisierung der Wirtschaft zu stützen und damit betroffene Unternehmen und Beschäftigte in enger Abstimmung mit den Bundesländern und den europäischen und internationalen Partnern zu schützen.
- Als Schablone dienen die Maßnahmen, die bereits in der Finanzkrise 2008/2009 von der damaligen Bundesregierung entwickelt wurden.
- Die Grenze der Schuldenbremse wird überschreiten. Diese erlaubt normalerweise eine maximale Neuverschuldung von 0,35 % des BIP, aktuell wären das gerade einmal 12 Milliarden Euro. Für „außergewöhnliche Notsituationen“ gelten Ausnahmen.
- Die „schwarze Null“ ist durch die Corona-Krise obsolet geworden. Die Bundesregierung plant mit einer nachträglichen Nettokreditaufnahme von zunächst 156 Milliarden Euro. Allerdings könnten sich die Schulden mittelfristig erhöhen, falls Unternehmen die u.s. Hilfen nicht zurückzahlen können.
- Das BMWi schätzt, dass durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus die Bruttowertschöpfung monatlich um über 19 Milliarden Euro abnimmt.

a) Unterstützung für Unternehmen

- Die Bundesregierung richtet ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen „**Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF**“ zur Stützung der Realwirtschaft (ohne Unternehmen des Finanzsektors) ein. Stabilisierungsmaßnahmen des WSF sind bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Vorbild ist der Soffin. Details finden Sie in der Anlage 1.
 - Der WSF wird ermächtigt, Garantien bis zur Höhe von 400 Milliarden Euro zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. 100 Milliarden Euro soll der WSF außerdem der KfW an Krediten bereitstellen. Weitere 100 Milliarden Euro sind für direkte Unternehmensbeteiligungen (insb. Erwerb von Anteilen oder stillen Beteiligungen, Zeichnung von Genussrechten oder Nachrangangelegenheiten) vorgesehen.
 - Vom WSF profitieren sollen Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Merkmale überschritten haben: eine Bilanzsumme von 43 Millionen Euro, 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie im Jahresdurchschnitt 249 Arbeitnehmer. Im Einzelfall können auch Unternehmen profitieren, die diese Kriterien unterschreiten, jedoch zur kritischen Infrastruktur zählen.
 - Der WSF wird ermächtigt, Garantien bis zur Höhe von 400 Milliarden Euro für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen; die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen.
 - Der WSF kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. Die Rekapitalisierungsmaßnahmen umfassen insbesondere den Erwerb von Anteilen oder stillen Beteiligungen, die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen

- sowie die Zeichnung von Genussrechten und Schuldverschreibungen mit einem qualifizierten Nachrang.
- Zur Finanzierung dieser Maßnahme wird der Bund je nach Bedarf zusätzliche Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen.
 - Der WSF kann der KfW Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung als Reaktion auf die Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme gewähren.
- Für den Fall, dass in der Corona-Krise auch Banken erneut in finanzielle Not geraten sollten, zieht die Bundesregierung die **Wiederbelebung des Soffin (Finanzmarktstabilisierungsfonds)** in Betracht, der in der Banken- und Finanzkrise 2009 über ein Volumen von 480 Milliarden Euro verfügte.
 - Insbesondere Unternehmen, die weder von der u.s. finanziellen Soforthilfe für Kleinunternehmen (weil mehr als 10 Beschäftigte) profitieren können, noch zwei der drei o.g. WSF-Kriterien erfüllen, sollen sich an die **staatliche KfW-Bank** und/oder an die Landesbanken/[Landesbürgschaftsbanken](#) wenden. Im Bundeshaushalt steht bisher ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro für die KfW zur Verfügung. Das BMWi hat gestern zudem eine Garantieurkunde über weitere 93 Milliarden Euro geschickt.
 - Gemäß des [„Schutzschildes für Unternehmen“](#) gilt für die **KfW-Bank**:
 - Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit -Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden.
 - Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.
 - Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei auf 5 Milliarden Euro erhöht und dieser „KfW-Kredit für Wachstum“ umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt.
 - Die Risikoübernahme auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%), um hierdurch den Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen zu erleichtern.
 - Bei den **Bürgschaftsbanken** wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund erhöht seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10%, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Millionen Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%.
 - Der Bund legt eine **finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für **Kleinunternehmen** aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente - VZÄ) auf unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen vor

März nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war. Das Programmvolumen umfasst bis zu 50 Milliarden Euro bei max. Ausschöpfung von 3 Millionen Selbständigen und Kleinunternehmen über 3+2 Monate. Hierfür ist keine gesetzliche Regelung erforderlich. Konkret:

- Bis 9T€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ)
 - Bis 15T€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (VZÄ)
 - Ggf. Beantragung für 2 weitere Monate möglich
- Bund und Länder haben sich **auf Details der steuerlichen Maßnahmen verständigt** und diese nun im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, Erlass möglicher Säumniszuschläge sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, mit gleichlautenden Erlassen in den Ländern auf den Weg gebracht (Details hierzu finden Sie in den Anlagen 2 und 3).
 - Auf der [Webseite](#) des BMWi werden weitergehende Informationen über die Förderinstrumente bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf, bei den Bundesländern für Gründer und KMU sowie an Exportgarantien zusammengefasst und diese Informationen sicher schnellstmöglich ergänzt und aktualisiert. Zur Information von Unternehmen, insbesondere KMU, hat das BMWi eine Hotline eingerichtet, die Mo-Fr. von 9-17 Uhr unter 030 / 186151515 zur Verfügung steht. Zudem wurde eine Hotline zu Fördermaßnahmen unter 030 / 1816158000 eingerichtet.
 - Das BMWi hat am 19. März in einem [Rundschreiben](#) die verschiedenen Möglichkeiten im **Vergaberecht für die schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren** zur Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dargestellt. In der aktuellen Situation sind die notwendigen Voraussetzungen für Dringlichkeitsvergaben sowohl im Ober- wie auch im Unterschwellenbereich gegeben:
 - Bei öffentlichen Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte sind z.B. die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für den Einkauf von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gegeben, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen.
 - Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte bietet sich für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) an.

b) Unterstützung für Beschäftigte

- Die **Kurzarbeiterregelung** wird rückwirkend zum 1. März 2020 ausgeweitet und rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort. Die Verordnung mit Details finden Sie in der Anlage 4.
 - Zusammenfassende Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#), FAQs [hier](#) und Informationen der Bundesagentur für Arbeit (BA) [hier](#).
 - Die Bundesregierung rechnet mit ca. 2,35 Millionen Beschäftigten, die aus konjunkturellen oder saisonalen Gründen Kurzarbeitergeld beziehen werden. Die Kosten für die BA werden auf über 10 Milliarden Euro beziffert.
 - Es werden die Schwellenwerte gesenkt, die Sozialversicherungsbeiträge voll übernommen und auch Leiharbeiter in die Regelung einbezogen.
 - Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der BA vollständig erstattet.

- Zudem werden die Sozialpartner unter Beteiligung der Bundesregierung kurzfristig Gespräche führen, wie über tarifvertragliche Lösungen eine finanzielle Aufstockung zusätzlich zum Kurzarbeitergeld ausgestaltet werden kann.
- Im BMAS wird eine Clearingstelle eingerichtet als Anlaufstelle für Sozialpartner, um praktische und arbeitsrechtliche Fragen schnell und unbürokratisch zu klären.
- Die Bundesregierung und die Sozialpartner rufen die Arbeitgeber dazu auf, mit ihren Beschäftigten, die aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen Sorgen um die Betreuung ihrer Kinder haben und denen deshalb Lohneinbußen drohen, zu vielfältigen, pragmatischen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, damit [Beschäftigung und Löhne gesichert werden](#). Arbeitnehmer sind gefordert, über Zeitausgleiche (z.B. Überstundenabbau) oder kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder sicherzustellen. Um im Notfalle unzumutbare Härten zu vermeiden, begrüßen die Sozialpartner Überlegungen der Bundesregierung, **entgeltssichernde Maßnahmen für jene Elternteile** zu ergreifen, die die Kinderbetreuung nicht anderweitig sicherstellen können (z.B. über eine neue Entschädigungsregelung).
- Die **Zugangsbeschränkungen zum ALG II** werden gelockert und die Vermögensprüfung und die Prüfung der Wohnungsgröße wegfallen. Gilt ab 1. April bis 30. Juni 2020 und kann bei Bedarf bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.
- Für die Familien mit Einkommenseinbrüchen wird ein leichterer Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen: Geprüft wird nur noch das Einkommen vom letzten Monat. Eltern mit wegbrechendem Einkommen wegen Kinderbetreuung erhalten Hilfen.
- Details zu diesem „Sozialschutz-Paket“ des BMAS finden Sie in der Anlage 5.

c) Änderungen im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht

Mit einem umfassenden Schutzprogramm für Schuldner und Mieter will die Regierung soziale Härten in der Corona-Krise abfedern. Umfassende rechtliche Erleichterungen gibt es auch für Firmen und Vereine. Details finden Sie in der Anlage 6. Zusammenfassend:

- **Insolvenzen:** Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, wird für einen Zeitraum bis zum 30. September 2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt. Voraussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Die Frist kann bis höchstens 31. Juli 2021 verlängert werden. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.
- **Haupt- und Vereinsversammlungen:** Hauptversammlungen von Unternehmen (AG, KGaA, SE) dürfen online ohne Präsenzpflcht durchgeführt werden. Die Einberufungsfrist wird auf 21 Tage verkürzt. Für die GmbH sind Erleichterungen für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren vorgesehen. Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz geschaffen.

- **Mieter:** Wohnraum- und Gewerbemieter darf wegen Mietschulden in der Corona-Krise das Miet- und Pachtverhältnis nicht gekündigt werden. Das gilt für Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2020. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Grundsatz bestehen. Die Frist kann bis höchstens 31. Juli 2021 verlängert werden. Zudem werden Stundung- und Vertragsanpassungen im Verbraucherdarlehensrecht sowie zu Leistungsverweigerungsrechten bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen geregelt.
- **Schuldner:** Schuldner, die wegen der Corona-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, sollen keine rechtlichen Folgen drohen. Bei Darlehen wird eine gesetzliche Stundungsregelung eingeführt.
- **Strafverfahren:** Gerichten wird erlaubt, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn diese wegen der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

II. Bundesländer

- Die Bundesländer haben eigene, die Maßnahmen der Bundesregierung **ergänzende Unterstützungsprogramme** für „ihre“ Wirtschaft erarbeitet bzw. arbeiten zurzeit noch an den jeweiligen Details. Eine aktuelle Übersicht finden Sie in der Anlage 7.
- Die wichtigsten Anlaufstellen sind die [Investitionsbanken](#) und [Bürgschaftsbanken](#) der Bundesländer, über die eigene Förderprogramme, Kredite und Bürgschaften zur Verfügung gestellt oder über die KfW-Mittel ausgereicht werden.
- Die **Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus**, auf die sich Bund und Länder am 16. März verständigten, wurden am 22. März durch eine gemeinsame Verständigung weiter [verschärft](#). Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in den Ländern zum Großteil einheitlich, in manchem ggf. für Ihr Unternehmen relevanten Detail jedoch divergierend.
 - **Baden-Württemberg**
 - [Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 \(Corona-Verordnung - CoronaVO\)](#)
 - **Bayern (noch nicht aktuell)**
 - [Positivliste: Welche Geschäfte sollen weiterhin öffnen dürfen?](#)
 - [Vollzug des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\). Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege](#)
 - [Vollzug des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\). Vollzug des Ladenschlussgesetzes \(LadSchlG\). Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales](#)
 - [Änderung zu Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagungen](#)
 - **Berlin**
 - [Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin](#)

- **Brandenburg**
 - [Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg](#)
- **Bremen (noch nicht aktuell)**
 - [Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus](#)
- **Hamburg**
 - [Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg durch vorübergehende Kontaktbeschränkungen](#)
- **Hessen**
 - [Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus](#)
 - [Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus](#)
- **Mecklenburg -Vorpommern (noch nicht aktuell)**
 - [Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern](#)
- **Niedersachsen**
 - [Vollzug des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\). Soziale Kontakte beschränken- anlässlich der Corona-Pandemie. Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.](#)
- **Nordrhein-Westfalen**
 - [Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(CoronaSchVO\)](#)
- **Rheinland-Pfalz (noch nicht aktuell)**
 - [Zweite Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz](#)
 - [Erste Coronabekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(1.CoBeVO\)](#)
- **Saarland (noch nicht aktuell)**
 - [Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie](#)
 - [Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\) und Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes](#)
- **Sachsen**
 - [Allgemeinverfügung. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Ausgangsbeschränkungen. Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt](#)
- **Sachsen-Anhalt**
 - [Vollzug des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\). Ausgangsbeschränkungen anlässlich der COVID-19 Pandemie](#)
- **Schleswig-Holstein (noch nicht aktuell)**
 - [Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein \(SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-Bekämpfv\)](#)
- **Thüringen (noch nicht aktuell)**
 - [Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2](#)

III. Europäische Zentralbank und EU-Kommission

- Die **Europäische Zentralbank** hat in der Nacht zum 19. März folgende [Maßnahmen](#) angekündigt:
 - Auflegen eines Notfallprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme, kurz PEPP) mit einem Umfang von 750 Milliarden Euro und einer Laufzeit bis Ende 2020.
 - EZB-Präsidentin Lagarde sagte: „Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliches Handeln“, weshalb es "keine Grenzen für unser Engagement für den Euro" gebe.
 - Gekauft werden sollen nicht nur Staatsanleihen, sondern auch Unternehmensbonds und Unternehmenskredite.
- Die **EU-Kommission** hat inzwischen konkretisiert:
 - Mit Hilfe nicht ausgenützter Strukturfonds werden **Investitionen** in Höhe von [37 Milliarden Euro](#) mobilisiert, um Unternehmen zu unterstützen und Arbeitsplätze zu sichern. Das hat der Rat zwischenzeitlich [beschlossen](#).
 - Die EU-Kommission hat am 19. März einen „[Befristeten Rahmen](#)“ angenommen, der es den Mitgliedstaaten erlauben soll, die Wirtschaft im Rahmen der Beihilfavorschriften gezielt zu unterstützen.

Der **neue vorübergehende Rahmen** bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit,

- Regelungen einzurichten, über die Unternehmen direkte Zuschüsse, rückzahlbare Zuschüsse oder Steuervorteile von bis zu 800.000 Euro gewährt werden können,
- staatliche Garantien für Bankdarlehen zu stellen,
- öffentliche und private Darlehen mit vergünstigten Zinssätzen zu ermöglichen und
- die wichtige Rolle des Bankensektors bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs anzuerkennen, die darin bestehen wird, die Beihilfen an die Endkunden weiterzuleiten, insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen,
- kurzfristige Exportkreditversicherungen anzubieten.

Der Rahmen gilt bis Ende Dezember 2020. Zwei von [Deutschland angemeldete Unterstützungsmaßnahmen](#) wurden auf dieser Basis bereits genehmigt.

- Mitgliedsstaaten können vollen Gebrauch von der Flexibilität im Stabilitäts- und **Wachstumspakt** machen. Dazu soll erstmals die [allgemeine Ausweichklausel](#) aktiviert werden. Die EU-Finanzminister beraten hierüber.
- Die Europäische Investitionsbank-Gruppe hat [Unterstützungsmaßnahmen in Höhe von 40 Milliarden Euro vorgeschlagen](#). Diese sollen insbesondere KMU in Form von Überbrückungskrediten, Zahlungsaufschüben sowie weiterer Maßnahmen unterstützen.